

1971	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1971	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 71	Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes (KrimLV) 2930-6-9	1110
23. 7. 71	Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter 925-1	1109
23. 7. 71	Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	1117
15. 7. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des saarländischen Beamtengesetzes vom 11. Juli 1962)	1120
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1120

Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Vom 23. Juli 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

In der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger 500 000 DM für Personenschäden, 100 000 DM für Sachschäden und 20 000 DM für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängen-

den Vermögensschäden (reine Vermögensschäden). Für den Fall der Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden 750 000 DM.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes
(KrimLV)**

Vom 22. Juli 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 27b Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), verordnet die Bundesregierung:

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Beamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern Anwendung.

§ 2

Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

Gestaltung der Laufbahnen

(1) Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes sind:

1. die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,
2. die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes.

(2) Die Zugehörigkeit zur Laufbahn des gehobenen oder des höheren Kriminaldienstes richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), bestimmten Eingangsamt.

(3) Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

§ 4

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundes-

beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und vom Bundesminister des Innern zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind.

§ 6

Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und § 18 Abs. 3 Satz 1, als Aufstiegsbeamte nach § 20 oder nach den §§ 27 und 28. Laufbahnprüfung im Sinne des Satzes 1 ist auch eine Laufbahnprüfung für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst, die bei einer Einrichtung abgelegt wird, deren Zuständigkeit der Bund für seinen Bereich anerkannt hat.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

§ 7

Laufbahnwechsel

(1) Der Wechsel in eine Laufbahn des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für diese Laufbahn besitzt.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn des polizeilichen Vollzugsdienstes kann durch den Bundesminister des Innern als Befähigung für die gleichwertige Laufbahn des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes anerkannt werden, wenn der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt ist. Die Entscheidung über die erfolgreiche Einführung trifft der Präsident des Bundeskriminalamtes.

(3) Beamte, die die Befähigung für eine Laufbahn des polizeilichen oder des kriminalpolizeilichen

Vollzugsdienstes besitzen, können die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes erwerben, wenn sie auf Grund einer Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn die Laufbahnprüfung für diese Laufbahn (§ 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3) bestanden haben. Der Bundesminister des Innern regelt die Einführung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 12 Abs. 1.

(4) Bewerbern, die die Zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben und die für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst geeignet erscheinen, kann der Bundesminister des Innern die Befähigung für die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes zuerkennen.

(5) Wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, ist mit Zustimmung der Beamten ein Laufbahnwechsel auch aus einer Laufbahn des Verwaltungsdienstes zulässig. Der Bundesminister des Innern bestimmt die Laufbahnen des Verwaltungsdienstes im Sinne des Satzes 1. Er kann diese Entscheidung beschränken auf Beamte des Verwaltungsdienstes, die in ihrer Laufbahn Tätigkeiten ausgeübt haben, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst vermitteln. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden Dienstzeiten in der bisherigen Laufbahn auf die Probezeit und auf die Dienstzeiten nach § 10 Abs. 4 und 5 angerechnet. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(7) § 20 bleibt unberührt.

§ 8

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs vom Bundesminister des Innern festgestellt worden ist; es ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Der Bundesminister des Innern bestimmt, für welche Einrichtungen die Feststellung zulässig ist.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können, soweit es sich um Beamte der Laufbahn des höheren Kriminaldienstes

handelt, in die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 9

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei Beamten, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anstellung auch während der Probezeit zulässig.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamte der Laufbahn zulässig.

§ 10

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in der Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

(5) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(6) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn. Als Dienstzeit gilt auch

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 8 Abs. 2 Satz 1,

2. bis zur Dauer von insgesamt vier Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 8 Abs. 2 Satz 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde,
3. die Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist § 8 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter von 32 Jahren zulässig.

§ 12

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Kriminaldienst ist auch die Aufstiegsprüfung zu regeln.

(2) Der Bundesminister des Innern kann, wenn besondere Gründe vorliegen, neben der in dieser Verordnung geforderten Vorbildung (§§ 14, 17) weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnis fremder Sprachen fordern.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 13

Dienstbezeichnungen

(1) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes im gehobenen Kriminaldienst die Dienstbezeichnung „Kriminalkommissaranwärter“, im höheren Kriminaldienst die Dienstbezeichnung „Regierungskriminalratanwärter“.

(2) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamten im gehobenen Kriminaldienst die Dienstbezeichnung „Kriminalkommissar z. A.“ und im höheren Kriminaldienst die Dienstbezeichnung „Regierungskriminalrat z. A.“.

Abschnitt II

Gehobener Kriminaldienst

§ 14

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine andere als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Vorbereitungsdienst auch eingestellt werden, wer

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung und eine für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderliche Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation besitzt
oder
2. das Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule erhalten hat.

(3) Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entspricht.

§ 15

Vorbereitungsdienst und Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können Zeiten einer für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderlichen beruflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen.

§ 16

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ be-

standen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

(3) Von der Probezeit sollen neun Monate bei Polizeidienststellen außerhalb des Bundeskriminalamtes geleistet werden.

Abschnitt III Höherer Kriminaldienst

§ 17

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer ein Studium kriminologisch-kriminalistischer Ausrichtung oder ein für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderliches Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 18

Vorbereitungsdienst und Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen.

§ 19

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des höheren Kriminaldienstes entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

(3) Von der Probezeit sollen neun Monate bei Polizeidienststellen außerhalb des Bundeskriminalamtes geleistet werden.

§ 20

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte der Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes können zur Laufbahn des höheren Kriminaldienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und
2. sie nicht älter als 35 Jahre sind.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des höheren Kriminaldienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften der neuen Laufbahn bewährt haben. § 9 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

Anderer Bewerber

§ 21

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. sie mindestens 30, in der Laufbahn des höheren Kriminaldienstes mindestens 34 Jahre alt sind,
2. sie höchstens 45 Jahre alt sind und
3. ihre Befähigung auf Antrag des Bundesministers des Innern durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

Anderer Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden

- a) in die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein

Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben,

- b) in die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer dieser Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 22

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert vier Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

(3) Von der Probezeit sollen neun Monate bei Polizeidienststellen außerhalb des Bundeskriminalamtes geleistet werden.

Abschnitt V

Dienstliche Beurteilung

§ 23

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nichtregelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 24

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

Abschnitt VI

Fortbildung

§ 25

(1) Der Bundesminister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

Abschnitt VII

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn die Befähigung für eine Laufbahn des Kriminaldienstes erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, ob diese Voraussetzung vorliegt. § 7 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in einer Laufbahn des polizeilichen oder kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bewährt hat.

(4) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(5) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 10 Abs. 6 frühestens von dem Zeitpunkt ab, in dem die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 erfüllt waren.

§ 27

Überleitung der Beamten des allgemeinen Kriminaldienstes

(1) Beamte der Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes, die eine Ergänzungsprüfung bestanden haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes. Von der Ablegung der Ergänzungsprüfung sind Beamte in der Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes befreit, die die Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Ämtern der Besoldungsgruppen 9 und 10 der Bundesbesoldungs-

ordnung A erfüllen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beamten werden in das Amt der Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes übergeführt, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht, mindestens jedoch in ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A; Beamte, die noch nicht angestellt sind, werden unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsstellung als Beamte auf Widerruf oder auf Probe in die neue Laufbahn übergeführt.

(2) Beamten, die nicht nach Absatz 1 Satz 2 von der Ablegung der Ergänzungsprüfung befreit sind, ist Gelegenheit zu geben, sie abzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben ihre laufbahnrechtlichen Aussichten nach bisherigem Recht erhalten. Der Bundesminister des Innern regelt die Vorbereitung der Beamten und die Prüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Kriminaldienst nach § 12 Abs. 1.

(3) Beamte, die die Ergänzungsprüfung nicht ablegen oder sie endgültig nicht bestehen, können, wenn sie die Voraussetzungen zur Anstellung erfüllen, mit ihrer Zustimmung in ein ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entsprechendes Amt der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes übernommen werden, soweit ihnen noch nicht ein Amt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen ist. Mit der Verleihung des Amtes erlangen sie die Befähigung für die neue Laufbahn.

(4) Die übrigen Beamten verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Ihre laufbahnrechtlichen Aussichten nach bisherigem Recht bleiben erhalten.

(5) Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Probezeit befinden, leisten unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Probezeit eine Probezeit von zwei Jahren. § 16 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 findet Anwendung; Vorbereitungszeiten nach Absatz 2 Satz 3 werden angerechnet.

(6) Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, setzen ihn fort als Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst (§ 15). Für die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes geleistete Zeiten des Vorbereitungsdienstes sind anzurechnen. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

(7) Auf Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung zur Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Wahrnehmung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A oder höherer Ämter nach bisherigem Recht befinden und diese Ergänzungsprüfung bestehen, findet § 20 Abs. 5 Anwendung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Überleitung der Beamten des leitenden Kriminaldienstes

(1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes besitzen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes. Sie werden in das Amt der Laufbahn des höheren Kriminaldienstes übergeführt, das ihrer bisher-

gen Besoldungsgruppe entspricht, mindestens in ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A. Beamte, die noch nicht angestellt sind, werden unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsstellung als Beamte auf Widerruf oder auf Probe in entsprechender Weise in die neue Laufbahn übergeführt.

(2) Beamten, die die Befähigung zur Wahrnehmung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A oder höherer Ämter noch nicht besitzen, ist Gelegenheit zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu geben. Der Bundesminister des Innern regelt die Vorbereitung der Beamten und die Prüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Kriminaldienst nach § 12 Abs. 1. Nach Bestehen der Prüfung wird den Beamten im Rahmen der verfügbaren Planstellen ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen.

(3) Auf Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Probezeit befinden, finden § 19 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 1 und 2 Anwendung. Probezeiten, die für die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes geleistet worden sind, sind anzurechnen.

(4) Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, setzen ihn fort als Vorbereitungsdienst für den höheren Kriminaldienst (§ 18). Für die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes geleistete Zeiten des Vorbereitungsdienstes sind anzurechnen. § 18 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 29

Überleitung der Beamten des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages in den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst

Auf Beamte der Laufbahnen des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die nach § 27 b Abs. 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes übergeleitet worden sind und ihre Überführung in den Kriminaldienst verlangen, finden die §§ 27 und 28 entsprechende Anwendung, § 28 jedoch mit der Maßgabe, daß die Befähigung für den leitenden Kriminaldienst durch Bestehen einer Laufbahnprüfung erworben sein muß.

§ 30

Übergangsregelungen für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 10 Abs. 6), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeit nach § 10 Abs. 4 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

§ 31

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 2 Nr. 2,
2. Probezeit: §§ 16, 19, 22,
3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2,
4. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 10 Abs. 3 Nr. 1, 2,

5. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres: § 10 Abs. 3 Nr. 3,
6. Mindestbewährungszeit für Beförderungen: § 10 Abs. 4, 5.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 9 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 32

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes (KrimLV) vom 21. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 519) außer Kraft. Ihre Vorschriften bleiben jedoch insoweit anwendbar, als sie abweichend von dieser Verordnung die Rechtsverhältnisse der in ihrer Rechtsstellung verbleibenden Beamten regeln.

Bonn, den 22. Juli 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel
Vom 23. Juli 1971**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) sowie auf Grund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus Stoffen bestehen, die in Anlage 1 aufgeführt sind oder dort aufgeführte Stoffe enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Anlage 1 Spalte 3 zulässig ist.

(2) Nach Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Pflanzenschutzmittel sind für die behandelten Flächen die Beschränkungen der Anlage 1 Spalte 4 einzuhalten.

§ 2

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus Stoffen bestehen, die in Anlage 2 aufgeführt sind oder dort aufgeführte Stoffe enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Anlage 2 Spalte 3 verboten ist.

(2) Nach Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Pflanzenschutzmittel sind für die behandelten Flächen die Beschränkungen der Anlage 2 Spalte 4 einzuhalten.

§ 3

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 und 2 für Forschungszwecke genehmigen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 Beschränkungen nicht einhält,
3. eine Auflage nach § 3 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
 (zu § 1)

Anwendungsbeschränkungen

Übliche Bezeichnung oder Kurzbezeichnung	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
1	2	3	4
Aldrin (HHDN)	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	Zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen Dickmaulrüssler (<i>Otiorrhynchus sulcatus</i> F.) bis spätestens Ende 1974	Anbau von Wurzelgemüse auf behandelten Flächen frühestens drei Jahre, von anderem Gemüse frühestens zwei Jahre nach der Behandlung zulässig
DDT	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-äthan	<ol style="list-style-type: none"> zur vorbeugenden Tauchbehandlung sowie gezielten Behandlung von Einzelpflanzen im Forst, in Forstpflanzgärten und Forstbauschulen gegen den Großen Braunen Rüsselkäfer (<i>Hyllobius abietis</i> L.) bis spätestens Ende 1974; zum Spritzen im Forst, in Forstbauschulen und an Nadelhölzern in Zierbauschulen gegen versteckt fressende Kleinschmetterlingsraupen wie Kiefernknospentriebwickler (<i>Rhyacionia buoliana</i> D. et Schiff.) und Tannentriebwickler (<i>Choristoneura murinana</i> Hb.) bis spätestens Ende 1974, nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde 	
Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin	Zur Flächenbehandlung im Obstbau ohne Unterkulturen gegen die Wühl- oder Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.) bis spätestens Ende 1974, nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde	Anfallendes Mähgut nicht verfüttern. Tierauftrieb frühestens sechs Monate nach der Behandlung; Anbau von Wurzelgemüse frühestens drei Jahre, von anderem Gemüse frühestens zwei Jahre nach der Behandlung zulässig
Heptachlor	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-inden	Zur Behandlung von Rübensaatgut gegen Bodeninsekten bis spätestens Ende 1974	
Maleinsäurehydrazid	1,2-Dihydro-pyridazin-3,6-dion	Auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen	Anfallendes Mähgut nicht verfüttern
Quecksilberverbindungen		Als Saatgutbeizmittel bei Getreide, Hackfrüchten — außer Kartoffeln —, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Futterpflanzen, Zierpflanzen einschließlich Blumenzwiebeln und -knollen	

Anlage 2
(zu § 2)**Beschränkte Anwendungsverbote**

Übliche Bezeichnung oder Kurzbezeichnung	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten	Beschränkungen für behandelte Flächen
1	2	3	4
Lindan	Gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlor- cyclohexan	In Getreidevorräten und deren Verarbeitungsprodukten	
Toxaphen	Chloriertes Camphen (67-69 % Chlor)	Im Gemüsebau	Anbau von Wurzel- gemüse auf behandelten Flächen frühestens 18 Monate, von anderem Gemüse frühestens 6 Mo- nate nach der Behandlung zulässig
2,4,5-T	(2,4,5-Trichlor- phenoxy)-essigsäure	Durch Luftfahrzeuge, außer mit Zustimmung der nach Landes- recht zuständigen Behörde	

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1971 — 2 BvL 8/66 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 215 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 des saarländischen Beamtengesetzes vom 11. Juli 1962 (Amtsbl. S. 505) ist, soweit er auf § 149 dieses Gesetzes Bezug nimmt, mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1463/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 7. 71	L 154/5
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1464/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 7. 71	L 154/6
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1465/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. August 1971 beginnenden Zeitraum	10. 7. 71	L 154/7
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1466/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	10. 7. 71	L 154/11
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1467/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	10. 7. 71	L 154/12
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1468/71 der Kommission über die Bedingungen zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für einige Fischereierzeugnisse	10. 7. 71	L 154/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1469/71 der Kommission zur Änderung der italienischen und niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 697/71 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die zum Gegenstand von Marktregulierungsmaßnahmen gemacht wurden	10. 7. 71	L 154/24
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1470/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1424/71 der Kommission zur Verlängerung der vorläufigen Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko oder Tunesien	10. 7. 71	L 154/25
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1471/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/71 betreffend die auf dem Öl- und Fettsektor anzuwendenden Ausgleichsbeträge im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten	10. 7. 71	L 154/26
9. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1472/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	10. 7. 71	L 154/28
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1473/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 7. 71	L 156/1
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1474/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 71	L 156/3
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1475/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 71	L 156/5
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1476/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 7. 71	L 156/6
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1477/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	13. 7. 71	L 156/7
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1478/71 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG bezüglich der Ausgleichskoeffizienten für Raps- und Rübsensamen	13. 7. 71	L 156/9
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1479/71 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Ölsaaten, ausgenommen die Hauptinterventionsorte, und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise	13. 7. 71	L 156/10
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1480/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten	13. 7. 71	L 156/12
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1481/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	13. 7. 71	L 156/13
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1482/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 7. 71	L 156/15
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1483/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 7. 71	L 157/1
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1484/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 7. 71	L 157/3
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1485/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 7. 71	L 157/5
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1486/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 7. 71	L 157/6
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1487/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 7. 71	L 157/7
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1488/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	14. 7. 71	L 157/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1489/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	14. 7. 71	L 157/11
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1490/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1971 an	14. 7. 71	L 157/13
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1491/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1971 an	14. 7. 71	L 157/16
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1492/71 der Kommission über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	14. 7. 71	L 157/18
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 der Kommission über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	14. 7. 71	L 157/21
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1494/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 7. 71	L 157/25
13. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1495/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	14. 7. 71	L 157/28
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1496/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 7. 71	L 158/1
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1497/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 71	L 158/3
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1498/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 7. 71	L 158/5
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1499/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 7. 71	L 158/6
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1500/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	15. 7. 71	L 158/7
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1501/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	15. 7. 71	L 158/8
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1502/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 7. 71	L 158/10
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1503/71 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	15. 7. 71	L 158/15
14. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1504/71 der Kommission zur Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen auf Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	15. 7. 71	L 158/17
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1505/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 7. 71	L 159/1
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1506/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 71	L 159/3
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1507/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 7. 71	L 159/5
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1508/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	16. 7. 71	L 159/7
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1509/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	16. 7. 71	L 159/10
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1510/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	16. 7. 71	L 159/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1511/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16. 7. 71	L 159/14
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1512/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	16. 7. 71	L 159/16
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1513/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 7. 71	L 159/18
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1514/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	16. 7. 71	L 159/19
15. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1515/71 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei Einfuhren von lebenden und geschlachteten Schweinen sowie bestimmten Teilstücken von Schweinen aus Jugoslawien	16. 7. 71	L 159/22
12. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollsaat	17. 7. 71	L 160/1
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1517/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 7. 71	L 160/3
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1518/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 71	L 160/5
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1519/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 7. 71	L 160/7
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1520/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker oder Rohzucker	17. 7. 71	L 160/8
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1521/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	17. 7. 71	L 160/9
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1522/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	17. 7. 71	L 160/11
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 der Kommission über die Unterrichtung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor	17. 7. 71	L 160/14
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 der Kommission zur Durchführung der Beihilfengewährung für die private Lagerhaltung von Flachs- und Hanffasern	17. 7. 71	L 160/16
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1525/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 hinsichtlich des Verfalldatums für die Einreichung der Erklärungen über die Aussaatflächen von Flachs und Hanf	17. 7. 71	L 160/18
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1526/71 der Kommission über Sondervorschriften betreffend Bescheinigungen für die Befreiung von der Abschöpfung bei Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	17. 7. 71	L 160/19
16. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1527/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	17. 7. 71	L 160/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 (ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971).	15. 7. 71	L 158/18

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.